

Nöthige anordnen werde. Wie nun in dieser rein administrativen Schlußnahme eine Verletzung der verfassungsmäßigen Eigenthumsgarantie liegen soll, ist in der That durchaus nicht einzusehen. Glauben die Rekurrenten, daß durch die Schießübungen auf der Schützenmatte in ihr Eigenthumsrecht eingegriffen werde, so steht ihnen hiegegen der Rechtsweg offen; derselbe wird ihnen durch die großrätliche Schlußnahme, wie die Regierung von Baselstadt ausdrücklich erklärt, in keiner Weise abgeschnitten oder verflümmert.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die civilrechtliche Klage wird nicht eingetreten; der staatsrechtliche Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

B. CIVILRECHTSPFLEGE

ADMINISTRATION DE LA JUSTICE CIVILE

I. Organisation der Bundesrechtspflege. Organisation judiciaire fédérale.

9. Urtheil vom 24. Januar 1885 in Sachen Stäger gegen Laim.

A. Durch letztinstanzliches Urtheil des Kantonsgerichtes von Graubünden vom 17. Mai 1884 wurde Peter Stäger mit einer gegen Josef Laim gerichteten Klage auf Bezahlung des Kaufpreises (3009 Fr. 75 Cts.) für eine letzterm gelieferte Partie galizischen Weizens abgewiesen; ebenso wurde der Beklagte Josef Laim mit einer Widerklage auf Schadensersatz abgewiesen. Mit Eingabe vom 15. Juni 1884 verlangte Peter Stäger beim Kantonsgerichte von Graubünden Revision dieses Urtheils, gestützt auf die Behauptung, daß J. Laim während hängenden Prozesses 20 Säcke des gelieferten Weizens habe vermahlen lassen und verkauft habe, welche Thatsache sich, da Imporant von derselben erst durch einen Brief des Beklagten vom 6. April 1884 Kenntniß erhalten habe, als ein novum qualifizire. Durch Entscheidung vom 13. November 1884 wies das Kantonsgericht dieses Revisionsbegehren als unstatthaft ab, weil das behauptete novum erst nach erfolgter Streitanhängigkeit eingetreten sei, nach graubündnerischem Prozeßrechte aber (Art. 60 Absatz 3 und 286 Ziff. 1 des Civilprozesses) die faktische Sachlage zur Zeit des Eintretens der Streithängigkeit dem Urtheile zu Grunde gelegt werden müsse und später, insbesondere wie hier, erst nach Ausfällung des erstinstanzlichen Urtheils ein-

tretende Thatsachen ein Offenrechtsbegehren nicht zu begründen vermögen.

B. Gegen diese ihm am 8. Dezember 1884 insinuirte Entscheidung erklärte Advokat Ramenisch Namens des P. Stäger am 24. Dezember 1884 die Weiterziehung an das Bundesgericht.

Das Bundesgericht hat
in Erwägung:

Daß in erster Linie und von Amtswegen geprüft werden muß, ob die erklärte Weiterziehung statthaft bezw. das Bundesgericht zu deren Beurtheilung kompetent sei;

Daß die Beschwerde sich ausschließlich gegen die das Revisionsgesuch des Rekurrenten verwerfende Entscheidung vom 13. November 1884, und keineswegs gegen das kantonsgerichtliche Urtheil vom 17. Mai 1884 richtet, wie denn übrigens dieselbe letzterem Urtheile gegenüber, weil nicht innert der peremptorischen zwanzigtägigen Frist des Art. 30 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege eingereicht, offenbar längst verspätet wäre;

Daß nun das Urtheil vom 13. November 1884 sich nicht als ein Haupturtheil im Sinne des Art. 29 leg. cit. qualifizirt, da es keine Entscheidung in der Sache selbst, d. h. über die vom Rekurrenten gegen den Rekursbeklagten eingeklagte Forderung enthält, sondern vielmehr nur über die Statthaftigkeit eines (außerordentlichen) Rechtsmittels gegen ein bereits gefälltes und rechtskräftig gewordenes Haupturtheil entscheidet;

Daß zudem hierüber nicht nach eidgenössischem Privatrechte, sondern nach kantonalem Prozeßrechte zu entscheiden war und entschieden worden ist;

Daß somit die in Art. 29 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege aufgestellten Voraussetzungen der bundesgerichtlichen Kompetenz weder in formeller noch in materieller Beziehung gegeben sind,

erkannt:

Auf die Weiterziehung des Rekurrenten wird wegen Inkompetenz des Gerichtes nicht eingetreten.

II. Civilstand und Ehe. — Etat civil et mariage.

10. Datum vom 28. Februar 1885 in Sachen
Eheleute Grüter.

A. Durch Urtheil vom 15. Januar 1885 hat die Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich erkannt:

1. Die Eheleute Grüter-Hirt sind auf die Dauer eines Jahres von Tisch und Bett geschieden.

2. Der Kläger ist verpflichtet, der Beklagten vom 19. Mai 1884 an während der Dauer des Getrenntlebens einen monatlichen Substantionsbeitrag von 100 Franken, abzüglich bereits bezahlter 50 Franken, zu bezahlen.

3. Die zweitinstanzliche Staatsgebühr ist auf 30 Franken festgesetzt.

4. Die erst- und zweitinstanzlichen Kosten sind der Beklagten auferlegt, unter subsidiärer Haft des Klägers für die Baarauslagen und Schreibgebühren.

5. u. s. w.

B. Gegen dieses Urtheil erklärte der Kläger die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung führt der Anwalt des Klägers aus: Die Beklagte, welche sich vor den kantonalen Instanzen der Scheidung widersetzte, habe sich nunmehr mit dem Kläger zu einem gemeinsamen Scheidungsbegehren vereinigt. Er beantrage daher, es sei die Scheidung auf Grund des gemeinsamen Begehrens auszusprechen, unter den üblichen Folgen; eventuell wäre die gänzliche Scheidung auf Grund des Art. 47 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe auszusprechen. Die ökonomischen Verhältnisse seien zwischen den Parteien geordnet.

Der Anwalt der Beklagten erklärt: er sei nicht in der Lage, selbständige Anträge zu stellen; dagegen erkläre er sich mit den Anträgen der Gegenpartei einverstanden.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Vor den kantonalen Instanzen hat der Ehemann seine Scheidungsklage auf die Scheidungsgründe der tiefen Ehren-